

Satzung der Deutschsprachigen Gesellschaft für UFO-Forschung (DEGUFO e.V.)

§1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die am 05.06.1993 gegründete Gesellschaft führt den Namen „Deutschsprachige Gesellschaft für UFO-Forschung“. Die offizielle Abkürzung heißt „DEGUFO e.V.“.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Leverkusen (Bundesrepublik Deutschland), dort ist auch der Gerichtsstand
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2: Zweck der Gesellschaft, Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der Zweck der Gesellschaft ist

1. Die Erforschung des Phänomens auf nationaler, internationaler und wissenschaftlich nachvollziehbarer Basis sowie die Information der Allgemeinheit über die erzielten Forschungsergebnisse.

2. Die Ziele der Gesellschaft sollen insbesondere durch folgende Aktivitäten erreicht werden:

1. Durchführung von Felduntersuchungen.
2. Direktbefragung von Zeugen mit Hilfe qualifizierter Fragebögen.
3. Bildung von Fachgremien und Schaffung regionaler Organisationen.
4. Veranstaltung von Tagungen, Vorträgen, Seminaren, Workshops, Diskussionen.
5. Herausgabe von Fachpublikationen.
6. Herausgabe einer Fachzeitschrift zur Information der Mitglieder und interessierter Personen.
7. Zusammenarbeit mit verwandten und sonstigen Organisationen national und weltweit.
8. Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen.
9. Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk und Fernsehen.

3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Gesellschaftsämtern sind ehrenamtlich tätig.

4. Der Verein kann kooperativ die Mitgliedschaft in ideell ähnlichen Verbänden erwerben

5. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens der Gesellschaft.

7. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden.
2. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Angabe des Namens, der Anschrift, des Geburtstages und des Berufes beim Vorstand zu beantragen, der über den Antrag entscheidet.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bekanntgabe des Aufnahmebeschlusses an den Antragsteller, soweit kein späterer Zeitpunkt beantragt worden ist.

§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Bei Beginn der Mitgliedschaft ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Diese entfällt, wenn das neue Mitglied der DEGUFO eine Einzugsermächtigung erteilt. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die zu Beginn des individuellen Mitgliedsjahres fällig sind.

2. Die Höhe des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, wobei für einen vom Vorstand zu bestimmten Personenkreis Ermäßigungen festgesetzt werden können. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, in Einzelfällen Stundung und in Härtefällen Erlass zu gewähren.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, über alle Informationen, die ihnen aus Anlass von Untersuchungen von Zeugen oder anderen Informanten oder mit deren Zustimmung vom Vorstand anvertraut worden sind, Dritten gegenüber zu schweigen, es sei denn, die Zeugen oder anderen Informanten haben ausdrücklich schriftlich Befreiung von der Schweigepflicht erteilt oder die Informationen sind bereits offenkundig. Zu den geschützten Informationen gehören insbesondere Personenbezogene Daten.

4. Die Mitglieder erhalten die Zeitschrift der Gesellschaft. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Außerdem haben die Mitglieder die Möglichkeit, Veröffentlichungen der Gesellschaft zu Vorzugspreisen zu beziehen. Entsprechendes gilt für Teilnahmegebühren bei Veranstaltungen der Gesellschaft. Über die Höhe des jeweiligen Preisnachlasses entscheidet der Vorstand generell oder im Einzelfall.

5. Die Mitglieder erhalten für die Dauer der Mitgliedschaft einen Mitgliedsausweis. Der Mitgliedsausweis wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr beziehungsweise nach erfolgter Regelung gemäß Absatz 2 Satz 2 ausgegeben.

6. Der Austritt ist nur bei Rückgabe des Mitgliedsausweises gültig.

§5: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss: außerdem endet die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Aufhebung.

2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Erstattung geleistete Beiträge. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.

3. Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied die Ziele oder das Ansehen der Gesellschaft geschädigt oder gegen Paragraph 4 Absatz 3 verstoßen hat oder mit der Beitragszahlung mehr als zwei Monate im Rückstand ist, es sei denn, es besteht eine Regelung nach Paragraph 4 Absatz 2 Satz 2.

4. Der Ausschluss wird mit der Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses wirksam. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen bekannt zugeben, wobei das auszuschließende Mitglied die letzte der Gesellschaft schriftlich bekannt gegebene Anschrift gegen sich gelten lassen muss.

§6: Organe der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7: Vorstand

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie mehreren Beisitzer, welche als Regionalleiter berufen werden können.

2. Die Gesellschaft lädt gerichtlich und außergerichtlich vom ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden vertreten, wobei Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender rechtlich alleine vertretungsberechtigt sind.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils drei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, einzeln oder in geheimer Wahl gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl von Nachfolgern auch über den Zeitraum von drei Jahren hinaus im Amt.
5. Mit der Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes endet gleichzeitig die Amtszeit des jeweiligen Vorgängers.
6. Wählbar sind nur volljährige Gesellschaftsmitglieder.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die bis zur nächsten Mitgliederversammlung verbleibende Zeit einen Ersatzmitglied. Für diese Wahl gilt Paragraph 9.
8. Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der regulären Amtszeit ist nur im Wege der Neuwahl möglich (konstruktives Misstrauensvotum). Für diese Wahl gilt Paragraph 10.

§8: Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Gesellschaft und ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 4. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
3. Bei der Leitung der Gesellschaft nehmen die Mitglieder des Vorstandes Aufgaben entsprechend einer ihrer jeweiligen Fähigkeiten und Leitungen berücksichtigenden internen Geschäftsverteilung im Rahmen der Satzung wahr. Das nähere regelt der Vorstand durch Beschluss.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, für besondere Aufgaben und für laufende Geschäfte der Verwaltung Mitarbeiter zu berufen. Das nähere regelt der Vorstand durch Beschluss.

§9: Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mündlich, fernmündlich, schriftlich oder telegrafisch unter Einhaltung einer Ladungsfrist von acht Tagen einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
 1. Die Niederschrift soll:
 1. Ort und Zeit der Sitzung,
 2. die Namen der Teilnehmer,
 3. die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und
 4. das Abstimmungsergebnis enthalten.
5. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Über Zulassung von Gästen beschließt der Vorstand.

6. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist der Vorstand auch ohne Einhaltung einer Ladungsfrist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

7. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§10:Mitgliederversammlung

1. Mindestens alle zwei Jahre findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzustufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des letzten Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Vorstand von Mitglied bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzustufen, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Festlegung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.
4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
5. Änderung der Satzung
6. Auflösung der Gesellschaft.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

4. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Ergänzungsantrages ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Fremde Stimmen im Sinne des Paragraphen 11 Absatz 1 bleiben hier außer Betracht.

§11: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht gilt auch für Wahlen und ist für jedes Mitglied gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf mehrere fremde Stimmen vertreten. Ein imperatives Mandat findet nicht statt.

2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet. Ist keiner der beiden Vorsitzenden anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges sowie der vorhergehenden Diskussion und der abschließenden Stimmenauszählung und Bekanntgabe des Ergebnisses auf das an Jahren älteste und dazu bereite Mitglied zu übertragen.

3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt. Von Bevollmächtigten vertretene Mitglieder gelten hierbei als erschienenen. Wahlen mit Ausnahme des Versammlungsleiters erfolgen in jedem Fall geheim. Die Stimmenauszählung wird bei geheimen Wahlen von den an Jahren ältesten anwesenden und dazu bereiten Mitglied vorgenommen.

4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung oder Änderung des Zwecks der Gesellschaft eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

6. Abweichend von den bestehenden Vorschriften können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wobei Bevollmächtigte im Sinne des Absatz 1 nicht zulässig sind. Paragraph 10 Absatz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Tages der Mitgliederversammlung der Tag tritt, an dem die Frist für die schriftliche Stimmabgabe

abläuft. Der letzte Tag der Frist muss ein Werktag sein, wobei das am Sitz der Gesellschaft geltende Recht maßgebend ist; von diesem Erforderniss kann abgewiesen werden, wenn die Frist mindestens drei Wochen beträgt.

7. Für Wahlen gilt folgendes:

1. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die beiden Höchstzahlen erreicht haben.
2. Zweitens bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Absatz 6 findet auf Wahlen keine Anwendung.

8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

1. Das Protokoll soll folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung,
2. die Person des jeweiligen Versammlungsleiters,
3. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
4. die Anzahl etwaiger Vollmachten,
5. die Tagesordnung,
6. die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
7. die Art der Abstimmung.

9. Bei Satzungsänderungen:

1. Der genaue Wortlaut ist anzugeben.
2. Sie ist in angemessener Frist beim Amtsgericht einzureichen und damit rechtskräftig zu machen.
3. Sie ist allen Mitgliedern schriftlich bekannt zugeben.

§12: Auflösung des Vereins

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das ganze Vermögen an die Gesellschaft zur Erforschung des UFO-Phänomens (GEP e.V.), Jahnstraße 15, 58509 Lüdenscheid, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

§13: Inkrafttreten

1. Vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 05.06.1993 beschlossen.

2. Die Eintragung ins Vereinsregister soll erfolgen.

3. Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

4. Satzungsänderungen sind an dieser Stelle zu vermerken

19.11.2016: Ergänzung des §12 und Umbenennung des bisherigen §12 in §13.